

Az.: 1 S 2/95



Abdruck

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma

- Antragstellerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Plauen
vertreten durch den Landrat
Neundorfer Straße 96, 08523 Plauen

- Antragsgegner -

wegen

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Leubnitz-Tobertitzer-Riedelgebiet"

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Koehn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle sowie die Richterinnen am Verwaltungsgericht Ziesch und Keim aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 28. September 1995

für Recht erkannt:

Die Verordnung des Antragsgegners über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Leubnitz-Tobertitzer-Riedelgebiet" vom 14. Juli 1994/21. November 1994 wird für nichtig erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, das Gesteinsabbau betreibt. Unter dem 10.7.1992 erteilte ihr das Bergamt Chemnitz eine Bestätigungsurkunde (Nr. II/a-F-152/92), mit der ihr befristet bis zum 31.12.2020 die Aufrechterhaltung des Gewinnungsrechts an der Lagerstätte (Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt) bestätigt wurde. Ausweislich der Bestätigungsurkunde handelt es sich dabei um eine Berechtigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Bundesberggesetz. Den Antrag der Antragstellerin auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Hartsteintagebau lehnte das Bergamt Chemnitz unter dem 10.6.1994 ab. Dagegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.6.1994 Wider-

spruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. Die Lagerstätte liegt im Geltungsbereich der hier streitigen Verordnung.

Am 30.6.1994 beschloß der Kreistag des Antragsgegners ohne vorherige Anhörung der Antragstellerin die Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Leubnitz-Tobertitzer-Riedelgebiet". Unter dem 14.7.1994 fertigte der Landrat des Antragsgegners die Satzung entsprechend dem Wortlaut des Beschlusses aus. Am 20.7.1994 wurde dieser Text im Vogtlandblick, dem Amtsblatt des Antragsgegners, veröffentlicht. Parallel dazu wollte der Antragsgegner die Veröffentlichung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veranlassen. Nachdem jedoch § 51 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Neufassung durch das Aufbaubeschleunigungsgesetz (in Kraft getreten am 26.7.1994, GVBl. S. 1261) eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mehr vorsah, sandte die Staatskanzlei die Ausfertigung zurück, ohne eine Veröffentlichung vorgenommen zu haben.

Unter dem 21.11.1994 fertigte der Landrat des Antragsgegners die Verordnung erneut aus, sie wurde nunmehr im Vogtlandblick vom 23. 11.1994 veröffentlicht. Im Vorspann heißt es dort: "Aufgrund verwaltungstechnischer Veränderungen der Modalitäten der Veröffentlichung von Landschaftsschutzgebieten wird o.g. einstweilige Sicherstellung erneut im Amtsblatt des Landkreises Plauen verkündet."

Die Ausfertigung und die Veröffentlichung aus Juli 1994 unterscheiden sich von Ausfertigung und Veröffentlichung im November 1994 in folgenden Punkten:

In § 2 Abs. 1 der ursprünglichen Fassung heißt es "das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 945 ha", in der Neufassung heißt es "eine Größe von ca. 3.784 ha".

Nach § 2 Abs. 3 der ursprünglichen Fassung heißt es , daß die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der unter § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden entsprechend des Rechtsbegriffes nach § 34 BauGB nicht Gegenstand der Verordnung seien. Diese Vorschrift fehlt in der Neufassung.

In § 2 Abs. 3 der Fassung aus November 1994 heißt es: "Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim LRA Plauen, Untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt." Diese Vorschrift fehlt in der ursprünglichen Fassung.

In § 9 der Fassung aus Juli 1994 heißt es: "Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.;" in der Neufassung heißt es ebenfalls in § 9: "Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist in Kraft."

Die Schutzgebietsgrenzen sind in § 2 der Verordnung wie folgt beschrieben: "Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 945/3.784 ha und umfaßt Teile der Gemarkungen Straßberg, Kobitzschwalde, Kloschwitz, Kornbach, Kürbitz, Rößnitz, Thossen, Tobertitz, Reuth, Rodau, Rodersdorf, Demeusel, Leubnitz". In Abs. 2 dieser Vorschrift heißt es dann weiter, daß die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sich aus einer Schutzgebietskarte 1:25.000, die Bestandteil der Verordnung ist, ergibt. Die Karte sollte ebenfalls nach dieser Vorschrift für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden.

Am 2.1.1995 hat die Antragstellerin den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt.

Sie rügt einen Verfahrensmangel, weil es in der Verordnung in Bezug auf die dazugehörige Karte nur heiße "während der Sprechzeiten" statt während der Dienstzeiten. Weiter beruft sie sich darauf, sie sei vor Erlass der Verordnung nicht gehört worden. Es bestehe keine Notwendigkeit zur Unterschutzstellung, weil nicht zu befürchten sei, daß der beabsichtigte Schutzzweck durch die ihr erteilte Bestätigungsurkunde gefährdet werde. Vorher müßten nämlich noch weitere bergrechtliche Verfahren durchgeführt werden. Allein aufgrund der Bestätigungsurkunde dürfe sie nicht mit dem Abbau beginnen. Es sei nicht damit zu rechnen, daß innerhalb der 3-Jahresfrist des § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG diese Verfahren durchgeführt werden könnten. Im übrigen beruft sie sich auf Art. 14 des Grundgesetzes und bestreitet, daß das fragliche Gebiet besonders schutzwürdig sei.

Die Antragstellerin beantragt,

- die Verordnung des Antragsgegners über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Leubnitz-Tobertitzer-Riedelgebiet" vom 14.7.1994/21. 11.1994 für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

- den Antrag abzulehnen.

Er meint hinsichtlich des Verweises auf die Sprechzeiten, daß die Regelungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes der Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung vorgingen. Im übrigen trägt er hinsichtlich der Veröffentlichung vor, es sei zu keiner Veröffentlichung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt gekommen, da nach Abgabe der Sache an die Staatskanzlei das Sächsische Aufbaubeschleunigungsgesetz in Kraft getreten sei. Deshalb sei die Veröffentlichung durch die Staatskanzlei nicht mehr vollzogen worden. Um den Bürgern vor Ort eine "Anstoßfunktion" zu gewährleisten, sei die Bekanntmachung zusätzlich zu dem vor Inkrafttreten des Aufbaubeschleunigungsgesetzes geltenden Recht (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt) im Amts-

blatt des Landkreises Plauen veröffentlicht worden. Aufgrund der Neuregelung des § 51 SächsNatSchG sei zur Erreichung der Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung diese dann nochmals im Amtsblatt vom 23.11.1994 bekanntgegeben worden.

Die Anhörung der Antragstellerin sei unterblieben, weil eine schnelle Entscheidung erforderlich gewesen sei und die Besorgnis bestanden habe, daß die Schutzmaßnahme durch Dritte unterlaufen werde. Den betroffenen Gemeinden sei das Vorhaben bekannt gewesen; sie seien mit der vorläufigen Unterschutzstellung einverstanden gewesen, so daß es einer förmlichen Anhörung nicht bedurft habe.

Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie hat nämlich durch die Anwendung der streitigen Verordnung in absehbarer Zeit einen Nachteil im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu erwarten. Das ist immer dann der Fall, wenn der Antragsteller in einem Interesse betroffen ist oder betroffen sein kann, das bei der Entscheidung über den Erlaß der angegriffenen Verordnung berücksichtigt werden mußte.

Ein derartiger, im Rahmen der Abwägung zu beachtender Belang ist das Interesse der Antragstellerin, im Geltungsbereich der einstweiligen Sicherstellung in Zukunft Gesteinsabbau betreiben zu können. Die Antragstellerin ist durch die Bestätigungsurkunde des Bergamtes Chemnitz vom 10.7.1992 Inhaberin eines Gewinnungsrechts für Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt. Dabei handelt es sich

um eine Berechtigung im Sinne von § 8 Abs. 1 BBergG und damit um ein absolutes Recht (vgl. z.B. Boldt/Weller, BBergG, § 8 RdNr. 4). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der erkennende Senat folgt, sind die Regelungen des Einigungsvertrages, durch die die Gewinnungsrechte auch an solchen Bodenschätzen, die nur im Beitrittsgebiet bergfrei sind, - noch - verfassungsgemäß (BVerwG, Urt.v. 24.6.1993, VIZ 1993, 445). Das danach gegebene absolute Recht der Antragstellerin, das überdies aufgrund der sogenannten Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG besonderes Gewicht erhält, ist bei der Abwägung zum Erlaß einer einstweiligen oder endgültigen naturschutzrechtlichen Sicherstellung ohne weiteres abwägungsrelevant (vgl. zur Antragsbefugnis von Bergbauberechtigten OVG Rh.-Pf., NK-Urt.v. 29.1.1993 - 10 C 10835/91.OVG -, n.v.).

II.

Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Die angefochtene Verordnung verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht. Dabei geht der Senat - ebenso wie der Antragsgegner - davon aus, daß die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung der Ausfertigung vom 14.7.1994 (veröffentlicht am 20.7.1994) durch die zweite Ausfertigung vom 21.11.1994 (veröffentlicht am 23.11.1994) ersetzt worden ist. Gleichwohl erscheint die Feststellung der Nichtigkeit auch der überholten ersten Fassung aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig; der Antragsgegner wird dadurch nicht zusätzlich beschwert.

1. Die Verordnung verstößt gegen § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG, weil der Verordnungstext keine ausdrückliche Befristung enthält. Dabei kann offenbleiben, ob hier § 52 in der ursprünglichen Fassung oder in der Neufassung durch

das Sächsische Aufbaubeschleunigungsgesetz Anwendung findet, da die Vorschrift unverändert geblieben ist.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG hat die Verordnung den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Gebote und Verbote zu enthalten und ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Der Senat versteht diese Vorschrift so, daß damit nicht allein die Höchstgeltungsdauer für einstweilige Sicherstellungen geregelt werden sollte. Vielmehr handelt es sich bei § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG insgesamt um eine Regelung, die dem Normgeber einen bestimmten Mindestinhalt der Verordnung vorschreibt.

Dafür spricht der klare Wortlaut dieser Vorschrift, insbesondere wenn man ihn mit den entsprechenden Regelungen in den anderen Bundesländern vergleicht. So gelten in Niedersachsen (§ 32 Abs. 1), Schleswig-Holstein (§ 21 Abs. 2) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 Abs. 4) naturschutzrechtliche Vorschriften, nach denen eine Verordnung über eine einstweilige Sicherstellung nach Ablauf einer bestimmten Frist außer Kraft tritt. In Brandenburg (§ 27 Abs. 1), Sachsen-Anhalt (§ 25 Abs. 1), im Saarland (§ 21), in Rheinland-Pfalz (§ 27), Bremen (§ 25), Bayern (Art. 48 Abs. 2), Hamburg (§ 22 Abs. 1), Nordrhein-Westfalen (§ 42e Abs. 1) und Baden-Württemberg (§ 60 Abs. 2) existieren jeweils Regelungen, wonach die zuständige Behörde ein Gebiet für eine bestimmte Dauer unter Schutz stellen kann.

Schließlich bestimmen die Naturschutzgesetze für die Länder Thüringen (§ 22 Abs. 3 Nr. 3) und Hessen (§ 18 Abs. 2 Nr. 3), daß die Anordnung der Sicherstellung Bestimmungen über die Dauer der Sicherstellung enthalten muß.

Während bei der zuerst genannten Gruppe ohne weiteres klar ist, daß ein Fehlen der Befristung ebenso wie nach der gleichlautenden Vorschrift für die Veränderungssperre in

§ 17 BauGB unschädlich ist, läßt die zweite Gruppe ihrem Wortlaut nach beide Möglichkeiten zu. Die baden-württembergische Regelung wird vom VGH Baden-Württemberg in ständiger Rechtsprechung so ausgelegt, daß danach eine Befristung in der Verordnung selbst nicht zwingend erforderlich ist (Beschl.v. 31.1.1984, NVwZ 1985, 58; NK-Urt.v. 15.4.1983, RdL 1983, 217 [218]; Urt.v. 10.10.1980, ESVGH 31, 74). Nach den in Thüringen und Hessen getroffenen Regelungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnung eine Befristung enthalten muß.

Der sächsische Landesgesetzgeber hat sich - in Kenntnis der Landesnaturschutzgesetze der anderen Bundesländer und der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg - zu einer Formulierung entschlossen, die sich von den Vorschriften der ersten und zweiten Gruppe deutlich unterscheidet und ihrem Wortlaut nach den thüringischen und hessischen Landesgesetzen am nächsten steht. Auch die amtliche Begründung des sächsischen Naturschutzgesetzes spricht dafür, daß der Gesetzgeber nicht nur eine Höchstgeltungsdauer regeln, sondern zugleich dem Normgeber eine Befristung vorschreiben wollte. Dort heißt es nämlich: "Gemäß dem vorläufigen Charakter der einstweiligen Sicherstellung und aus rechtsstaatlichen Gründen im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift ist die Laufzeit der Sicherstellung auf längstens drei Jahre zu befristen" (Lt-Drs. 1/1625, Entwurfsbegründung, S. 32).

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für die hier gefundene Lösung. Sie erhöht nämlich die Rechtssicherheit der von der Verordnung Betroffenen. Dies erscheint bei naturschutzrechtlichen Sicherstellungen nicht zuletzt deshalb wichtig, weil ein Verstoß gegen die Verbote einer solchen Verordnung zugleich eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann (vgl. § 8 der hier streitigen Verordnung). Wie sehr das Fehlen einer Befristung die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann, zeigt

der vorliegende Fall besonders deutlich. Da die Verordnung zweimal ausgefertigt und veröffentlicht wurde, ist für einen juristischen Laien nur schwer erkennbar, wann sie außer Kraft treten soll. Es spricht nämlich viel dafür, daß die "Geltungsdauer" der ersten, fehlgeschlagenen Veröffentlichung als wenigstens faktisch wirksame einstweilige Sicherstellung auf die zulässige Höchstgeltungsdauer anzurechnen ist (VGH Bad.-Württ., Urt.v. 10.10.1980, ESVGH 31, 74, nur im Leitsatz veröffentlicht; OVG NW, Urt.v. 2.12.1971, DÖV 1972, 506). Für eine solche Sichtweise spricht auch der Wortlaut des § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsNatSchG, wo von "in Kraft treten oder Veröffentlichung" die Rede ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist die Rechtsprechung des VGH Bad.-Württ. zum baden-württembergischen Naturschutzgesetz für den vorliegenden Fall unergiebig, weil sich der Wortlaut des baden-württembergischen Landesgesetzes von dem sächsischen - wie dargelegt - erheblich unterscheidet.

2. Die Verordnung in der maßgeblichen zweiten Fassung verstößt außerdem gegen § 51 Abs. 8 SächsNatSchG n.F. (gleich § 51 Abs. 7 a.F.).

Diese Vorschrift findet auf einstweilige Sicherstellungen im Sinne von § 52 Abs. 1 SächsNatSchG Anwendung. § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG ist teleologisch in der Weise zu reduzieren, daß damit nur das im § 51 Abs. 1 bis 6 geregelte Verfahren gemeint ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es nämlich allein, der Behörde eine schnelle und effektive einstweilige Sicherstellung zu ermöglichen. Deshalb soll das vergleichsweise langwierige und schwerfällige Auslegungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 51 Abs. 1 bis 6 für die einstweilige Sicherstellung keine Anwendung finden. Daß es dem Gesetzgeber in § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG um den Ausschluß eben dieses Anhörungs- und Auslegungsverfahrens ging, zeigt § 52 Abs. 2 Satz 2, der für die einstwei-

lige Unterschutzstellung ein eigenes, stark vereinfachtes und verkürztes Anhörungsverfahren in Form einer bloßen Sollvorschrift regelt. Entsprechendes ergibt sich auch aus der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs. Dort heißt es nämlich, daß Abs. 2 die Form der einstweiligen Sicherstellung regele und klarstelle, daß die zuständige Naturschutzbehörde ohne das langwierige Verfahren nach § 51 (im Regierungsentwurf war dies noch § 49) handeln kann. Dies sei dringend notwendig, um rasch einen vorläufigen Schutz sicherzustellen (Lt.-Drs. 1/1625, S. 32).

Dagegen verzögern die Regelungen über die Ausfertigung, die Veröffentlichungsmodalitäten sowie die Anforderungen an die Beschreibung des Geltungsbereiches (§ 51 Abs. 7 und 8 SächsNatSchG) das Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Sicherstellung nicht. Vielmehr würde die Nichtanwendung dieser Regelungen unter anderem dazu führen, daß die einstweilige Sicherstellung nach den Regelungen der Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung veröffentlicht werden muß, die sich von den Modalitäten des Naturschutzgesetzes zum Teil unterscheiden. Es erscheint aber wenig sinnvoll, wenn einstweilige Sicherstellungen anders veröffentlicht werden als die endgültige Verordnung. Irgendein Beschleunigungseffekt ist damit nicht verbunden, vielmehr wird - ganz im Gegenteil - die Arbeit der Behörde unnötig kompliziert.

Im vorliegenden Fall fehlt es an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung im Sinne von § 51 Abs. 8 SächsNatSchG. Die Ausfertigung hat in erster Linie die Aufgabe, mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu bezeugen, daß der Inhalt der Verordnungsurkunde mit dem Willen des Rechtssetzungsberechtigten übereinstimmt (vgl. z.B. VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 22.3.1995, VB1BW 1995, 286; Urt.v. 10.8.1984, NVWZ 1985, 206; Ziegler, Die Ausfertigungen von Rechtsvorschriften, insbesondere von gemeindlichen Satzungen, DVBl. 1987, 280). Mit anderen Worten handelt es sich bei der Ausfertigung um die Beurkundung des Willens des Verordnungsgebers. Aus die-

ser Funktion folgt zugleich, daß das Ausfertigungsorgan (hier der Landrat) grundsätzlich nicht befugt ist, den vom Verordnungsgeber (hier dem Kreistag) beschlossenen Text zu ändern (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 22.3.1995, VB1BW 1995, 286; OVG NW, Urt.v. 3.3.1983, BauR 1984, 47). Dabei mögen für Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten Ausnahmen gelten (vgl. zu dieser Problematik im Gesetzgebungsverfahren Schneider, Gesetzgebung, 2. Aufl., § 14 RdNr. 494 f. sowie BVerfG, Beschl.v. 15.2.1978, BVerfGE 48, 1 [18]). Über das zulässige Ausmaß solcher Berichtigungen im einzelnen muß der Senat im vorliegenden Fall nicht entscheiden. Bei der hier streitigen Verordnung haben die Abweichungen den Bereich einer möglicherweise noch zulässigen Korrektur jedenfalls deutlich überschritten. Das ergibt sich schon daraus, daß in der maßgeblichen zweiten Ausfertigung die vom Kreistag in § 2 Abs. 3 vorgesehene Einschränkung des Geltungsbereichs hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entfallen ist. Auch die abweichende Regelung des Inkrafttretens in § 9 sowie die unterschiedlichen Größenangaben in § 2 überschreiten den Bereich der Korrektur von offensichtlich Unrichtigem. Man wird nämlich hinsichtlich der letztgenannten Abweichung kaum davon ausgehen können, daß allen Kreistagsmitgliedern aufgrund der vorliegenden Karte klar sein mußte, daß das Schutzgebiet erheblich größer ist als 945 ha. Offenbleiben mag, ob die Hinzufügung des (gemäß § 51 Abs. 9 Satz 3 und 4 notwendigen) Hinweises auf die Niederlegung des Plans, der in der vom Kreistag beschlossenen Fassung ebenfalls nicht vorhanden war, für sich gesehen unschädlich gewesen wäre.

Die dargelegten Mängel der Ausfertigung führen ohne weiteres zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung. Erhebliche Abweichungen vom beschlossenen Normtext sind keine bloß formalen Mängel, sie unterfallen nach § 51 Abs. 10 SächsNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.10.1994 (GVBl. S. 1601) keiner Rügepflicht und sind nicht heilbar. Nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts, der sich der erkennenden Senat anschließt, ist das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Ausfertigung ein Element der Rechtsstaatlichkeit, zu der es gehört, daß Rechtsnormen nicht mit einem anderen als dem vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen werden dürfen. Dies verlangt die Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber beschlossenen (BVerwG, Beschl.v. 16.5.1991, NVwZ 1992, 371 [373]). Ließe man es zu, daß das ausfertigende Organ den Normtext ändern kann, führt dies nämlich im Ergebnis dazu, daß Verordnungen Geltung erlangen, die das von Verfassungs wegen dafür zuständige Organ nicht beschlossen hat.

3. Nach alledem kann offenbleiben, ob die angefochtene Verordnung auch wegen eines Verstoßes gegen § 51 Abs. 7 SächsNatSchG n.F. (gleich § 51 Abs. 6 a.F.) nichtig ist. Diese Vorschrift findet aufgrund der oben bereits dargelegten einschränkenden Auslegung von § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG auf die einstweilige Sicherstellung Anwendung. Die Regelung ist nämlich nicht dazu geeignet, das Verfahren zu komplizieren oder zu verzögern. Vielmehr ergreift der Schutzzweck der Norm ohne weiteres auch die einstweilige Sicherstellung. Auch bei der einstweiligen Sicherstellung muß der Grundstückseigentümer sicher wissen, ob sein Grundstück in den Geltungsbereich der Verordnung fällt und ob er damit von den in ihr getroffenen Ge- und Verboten betroffen ist. Das Gebot der Rechtssicherheit verträgt es bei einstweiligen Sicherstellungen so wenig wie bei endgültigen, daß darüber Unklarheit herrscht. Es spricht viel dafür, daß eine Karte im Maßstab 1:25.000 den Anforderungen des § 51 Abs. 7 Nr. 2 SächsNatSchG nicht genügt (vgl. HessVGH, Beschl.v. 21.1.1986, BRS 46 Nr. 211, insoweit nur im Leitsatz (Nr. 5) abgedruckt).

4. Offenbleiben kann auch, ob die angefochtene Verordnung überdies gegen § 52 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG verstößt, weil der Antragsgegner die Antragstellerin vor Erlass der

einstweiligen Sicherstellung nicht angehört hat und ob ein solcher Verstoß gegen § 52 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG zur Nichtigkeit der Verordnung führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtvorlage an das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofes), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

Ziesch

Keim

Beschluß

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 30.000,- DM festgesetzt. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Dabei hält der Senat das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an der Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung für verhältnismäßig gering, weil sie im Verfahren stets selbst vorgetragen hat, daß es ihr während der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung wegen der noch ausstehenden bergrechtlichen Verfahren kaum gelingen dürfte, tatsächlich mit dem Abbau zu beginnen.

gez.:
Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

Ziesch

Keim

